



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich, dass der Bundesrat einen Beitritt zum Übereinkommen erwägt, sehen aber im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments noch einen gewissen Bedarf an Präzisierungen. Es besteht die Möglichkeit, dass durch das Übereinkommen auf Stufe der Kantone ein gesetzlicher oder administrativer Handlungsbedarf ausgelöst wird. Deshalb sind die Auswirkungen des Übereinkommens auf die kantonalen Vollzugsbehörden in der Botschaft detaillierter darzustellen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 24

Gemäss Kommentar zur Konvention werden durch das Übereinkommen "angesichts seines weitgehend programmatischen Charakters für den Bund und die Kantone nur geringfügige direkte finanzielle oder personelle Auswirkungen erwartet" (siehe Seite 61 Bericht).

Diese allgemeine Aussage ist bezüglich möglicher Auswirkungen von Artikel 24 in Frage zu stellen.

Artikel 24 fordert ein "inklusives" Bildungssystem. Wie im Gutachten Kälin, Seite 89, festgehalten ist, fordert die Konvention ein "inklusives" Bildungssystem. Der Begriff inklusiv wurde irrtümlicherweise in der deutschen Übersetzung mit "integrativ" übersetzt.

Es stellt sich die Frage, inwieweit ein inklusives Bildungssystem, wie es die Konvention fordert, überhaupt noch eine separative Beschulung in Sonderschulen und -klassen zulässt.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) sorgen die Kantone dafür "dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist". Gemäss Artikel 20 Absatz 2 fördern sie, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Entscheidend ist, dass die Integration in die Regelklasse nur "soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient" gefordert wird.

Die Konvention geht gemäss unserer Interpretation weiter als das Behindertengleichstellungsgesetz. Der Beitritt zur Konvention darf nicht dazu führen, dass die Integration eines behinderten Kindes in die Regelschule um jeden Preis erfolgen muss. Wir beantragen, dass bei Artikel 24 ein entsprechender Vorbehalt gemacht wird.

Artikel 33

Kosten für die Kantone könnten dann verursacht werden, wenn die Kantone zur Führung von Anlaufstellen im Sinne von Focal Points für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens verpflichtet würden. Wie der erläuternde Bericht richtig ausführt, bestehen auf kantonaler Ebene kaum solche Focal Points (vgl. S. 40) und müssten neu geschaffen werden. Wir lehnen eine bundesrechtlich veranker-

te Pflicht zur Schaffung solcher kantonaler Stellen ab. Sie stände im Widerspruch zu den Aussagen im Bericht, dass die Kantone nur geringfügige direkte finanzielle oder personelle Auswirkungen zu erwarten haben. Wir sehen zurzeit keinen Bedarf für kantonale Anlaufstellen im Sinne von Focal Points.

Artikel 35

Artikel 35 verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Ausschuss einen umfassenden Bericht vorzulegen. Diese Pflicht ist das erste Mal innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat zu erfüllen. Anschliessend an den ersten Bericht sind weitere Berichte alle vier Jahre zu unterbreiten. Der erläuternde Bericht zum Übereinkommen stellt fest, dass dieses Modell der Berichterstattung jenen von anderen Menschenrechtskonventionen gleicht. Die Kantone machten in der Vergangenheit bei der Berichterstattung gestützt auf Menschenrechtskonventionen allerdings die Erfahrung, dass der für sie anfallende administrative Aufwand massiv unterschätzt wurde. Zusätzlich wurden sie häufig erst im letzten Moment vom EDA oder den Fachämtern des Bundes beigezogen.

Wir fordern deshalb, dass künftig das EDA möglichst früh gemeinsam mit den Kantonen alle organisatorischen Massnahmen einleitet, damit sowohl die Berichterstattung koordiniert und zeitgerecht vorgenommen werden kann, wie auch kein unnötiger administrativer Aufwand für die Kantone entsteht.

III. Fazit

Unter Berücksichtigung unserer Forderungen können wir einem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zustimmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 12. April 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber